

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der KLUMA GmbH

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Kluma GmbH mit Unternehmen – Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, es erfolgt seitens der Kluma GmbH eine explizite schriftliche Zustimmung.

§ 2 Vertragsabschluss

- Die Angebote der Kluma GmbH sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Farbe und Form, ebenso des Gewichts bleiben im angemessenen Rahmen des Vorbehalten. Die Kluma GmbH ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- Kundenbestellungen sind der Kluma GmbH gegenüber verbindlich. Die Kluma GmbH ist berechtigt, das Bestellen zugrunde liegende Verträge innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- Jegliche Informationen, insbesondere Abbildungen, Kalkulationen und Zeichnungen und sonstige Unterlagen, bzw. Daten in elektronischer Form, die an Kunden oder Lieferanten herausgegeben werden, verbleiben im Eigentum der Kluma GmbH beziehungsweise diese behält sich Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Kluma GmbH zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen und Informationen, die als **vertraulich** bezeichnet sind.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzögerung

- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, daß alle den Vertrag und die technische Realisierung betreffenden Fragen einvernehmlich geklärt sind und insbesondere der Kunde alle ihm obliegenden Leistungen, insbesondere die Befreiung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und die Bezahlung der vereinbarten Abschläge erfüllt hat. Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Frist. Dies gilt nicht für eine der Kluma GmbH zu vertretende Lieferverzögerung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf des Werk verlassen hat beziehungsweise Versandbereitstellung gemeldet wurde. Bei einer zu erfolgenden Abnahme ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend beziehungsweise hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Die Einhaltung der Lieferfrist ist nicht von dem Vorhandensein rechtzeitiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Zu erwartende Verzögerungen werden ohne schuldhaftes Verzögerung mitgeteilt. Für diesen Fall steht der Kluma GmbH eine entsprechende Ausweitung der Frist zu.
- Werden Versand bzw. Abnahme des Vertragsgegenstandes verzögert, deren Grund der Kunde zu vertreten hat, so hat dieser die binnen eines Monat nach der Anmeldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft und im Folgenden durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten der Kluma GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend Nr. 3 dieses Paragraphen.
- Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kluma GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu leisten. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten der Kluma GmbH. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Kommt die Kluma GmbH mit Ausnahme der gesondert in diesen Bedingungen geregelten Fälle in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzugsdauer 0,5 % im Ganzen, jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verzugsung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Satz der Kluma GmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen und in diesen Bedingungen bestimmten Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme und Vorabnahme

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat. Dieses gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Kluma GmbH noch andere Leistungen wie die Anlieferung und Aufstellung übernehmen hat.
- Soweit eine Abnahme bzw. eine vorausgehende Vorabnahme zu erfolgen hat, ist diese in Einschränkung zu § 4 Nr. 1 jeweils für den Gefahrübergang maßgebend. Die (Vor-)Abnahme ist unverzüglich zum vereinbarten Vorabnahme- bzw. Abnahmetermin, hilfsweise zum Termin der Meldung über die Vorabnahme- bzw. Abnahmebereitschaft durchzuführen. Der Kunde darf die Vorabnahme bzw. die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Das Produkt wird bei durch den Kunden im oder der Kluma GmbH einer Vorabnahme unterzogen. Die dabei getroffenen Festlegungen stellen den endgültigen Status der Einrichtung dar. Die Endabnahme beim Kunden bezieht sich lediglich nach auf die Funktionsfähigkeit im durchgehenden Betrieb. Für die Ausprobe und Vorabnahme sind vom Kunden genügend Musterteile sowie Grenzmusterteile kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die (Vor-) Abnahme infolge von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kluma GmbH liegen, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. (Vor-) Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Kluma GmbH verpflichtet sich, die Versicherungen abzuschließen, die der Kunde verlangt. Die anfallenden Kosten sind ebenfalls weiterhin Gegenstand des jeweils zugrunde liegenden Vertrages.
- Teillieferungen durch die Kluma GmbH sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 5 Vergütung

- Der angebotene Preis ist bindend. Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren und Ausgaben erhöht oder neu eingeführt, erhöht sich der vereinbarte Preis, wenn seit dem Vertragsschluss bereits vier Monate verstrichen sind oder der Vertragspartner Kaufmann ist. Die Kluma GmbH ist vom Tage des Vertragsschlusses vier Monate an den Angebotspreis gebunden. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 4 Monate andauern, ist die Kluma GmbH berechtigt, etwaig für die Beschaffung und Lieferung eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (bspw. Steuererhöhungen) durch Preisserhöhungen im entsprechenden Umfang an den Kunden weiterzugeben.
- Bei Übernahme der Montage oder Inbetriebnahme durch die Kluma GmbH von ihr gelieferter Maschinen, Anlagen o.ä. werden ausschließlich Montage von der Kluma GmbH gestellt. Somit entstehende Kosten, insbesondere für Reise-, Arbeits- und Wartezeit sowie Auslösung gehen zu Lasten des Kunden. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstunden werden mit entsprechenden Aufschlägen berechnet. Erforderliche Rüst- und Hebezeuge sowie Hilfskräfte sind vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto durch den Kunden wie folgt zu leisten:
 - 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung.
 - 50% a) binnen 2 Wochen nach Mitteilung, dass die Hauptteile versandbereit sind bzw. b) soweit eine Vorabnahme zu erfolgen hat, nach erfolgter Vorabnahme
 - 10% innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung an den Kunden
- Eine Aufrechnung durch den Kunden darf nur bei rechtskräftig festgestellten oder von der Kluma GmbH schriftlich anerkannten Ansprüchen erfolgen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen der Kluma GmbH aus einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen alle Vertragsgegenstände aus Haupt- und Nebenforderungen
- Der Kunde ist verpflichtet, einen Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand in welcher Form auch immer sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung des Vertragsgegenstand ohne schuldhaftes Verzögerung anzuzeigen. Sämtliche Vertragsgegenstände sind, soweit sie dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, pflichtig zu behandeln. Sofern Inspektions- und Wartungsarbeiten während der Geltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- Die Kluma GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen, die Herausgabe zu verlangen.
- Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der Kluma GmbH bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Kluma GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Kluma GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Kluma GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung unter anderem mit dem Eigentum der Kluma GmbH stehenden Gegenständen, so, so erwirbt die Kluma GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihr gelieferten Vertragsgegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der Kluma GmbH stehenden Gegenständen vermischt ist.
- Der Kluma GmbH zustehende und gewährte Sicherheiten werden auf schriftliche Aufforderung durch den Kunden von ihr freigegeben, sofern der Wert die zu sichernden, noch nicht ausgeglichenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung und Mängelansprüche

- Sachmängel
- Die Kluma GmbH gewährt Ansprüche aus Gewährleistung zunächst nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Erfüllung. Für die Vorname aller der Kluma GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach ohne schuldhaftes Zögern erfolgter Kontaktaufnahme die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Für die Zurechnung der Mängel entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen oder Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden darf der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Schlägt die zu gewährte Nachbesserung fehl, ist eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist für den Fall geringfügiger Vertragswidrigkeit oder marginalen Mangels ausgeschlossen.
- Bei der Wahl des Rücktritts nach gescheiterter Nacherfüllung besteht weder parallel noch zusätzlich ein Schadensersatzanspruch aufgrund des Mangels. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, sofern ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig herbeigeführt wurde.
- In folgenden Fällen wird keine Gewähr übernommen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
 - Natürliche Abnutzung
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - Nicht ordnungsgemäße Wartung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund
 - chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüssesofern sie nicht von der Kluma GmbH griff fähig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt außer im Falle des Vorsatzes, bei Körper-, Gesundheitsschäden und Verlust des Lebens, bzw. in Fällen §§ 438 Abs. 1 Nr.2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Mängelgewährleistung bei Bauwerken, eingebauten Bauelementen, Bauwerksgegenständen Planung- und Ausführungsleistungen) ein Jahr.
- Garantien welcher Art auch immer werden nicht gegeben. Weiterzugebende Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Nimmt der Kunde mangelhafte Sachen an, obwohl der den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte gemäß § 437 BGB nur für den Fall des Vorbehaltes bei der Abnahme zu.
- Kosten Kluma GmbH im Zusammenhang mit ungerechtfertigter Geltendmachung von nicht vorhandenen Ansprüchen des Kunden gegen die Kluma GmbH gehen zu Lasten des Kunden.
- Eine Haftung der Kluma GmbH entfällt, sobald der Kunde oder ein Dritter mit Ausnahme der Regelung unter § 7 I Nr. 1 nachbessert. Gleiches gilt für eine ohne vorherige Zustimmung der Kluma GmbH vorgenommene Änderung des Vertragsgegenstandes
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers (Lieferort) verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und dieser war der Kluma GmbH bekannt.
- Unberührt von den zuvor genannten Bestimmungen bleiben Rückgriffsansprüche (§§478,479 BGB), soweit nicht Rückgriffspflichten nach § 377 HGB verletzt sind.
- Rechtsmängel
- Die Kluma GmbH verpflichtet sich zur Modifizierung oder zur Verschaffung eines schutzrechtfreien Vertragsgegenstandes, sollte deren Verwendung in der ursprünglichen Form eine Verletzung gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte im Inland führen. Der Kunde ist zur Annahme dieser Modifizierung im zumutbaren Umfang verpflichtet. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, steht beiden Vertragsparteien ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Kluma GmbH stellt den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben haben.
- Diese Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz – oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Kunde hat ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
 - Der Kunde hat in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche mitgewirkt beziehungsweise Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 7 ermöglicht.
 - Der Kluma GmbH sind als Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten geblieben.
 - Der Rechtsmangel hat nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht.
 - Die Rechtsverletzung ist dadurch nicht verursacht worden, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig abgeändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschmittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern besteht eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und wenn der Kluma GmbH grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Kluma GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in einem Jahr.
Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (siehe § 7 Ziffer 5).

§ 10 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehreren Systemen ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang des UMG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vor dem Objektecode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben- insbesondere Copyright- Vermerke- nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der gefertigten Kopien bleiben der Kluma GmbH vorbehalten beziehungsweise deren Softwareerfasser. Die Vergabe von Lizenzizen ist nicht zulässig.

§ 11 Besonderheiten am beim Einkauf

- Im Fall des Lieferverzuges oder endgültigen Nichtlieferungen seitens des Lieferanten ist eine Schadenspauschale in Höhe von 20% des Einkaufspreises der Waren, mit deren Lieferung er in Verzug geraten ist, beziehungsweise deren Lieferung endgültig nicht erfolgt, zu Gunsten der Kluma GmbH fällig. Der Betrag paßt sich automatisch bei nachgewiesenen höheren oder niedrigeren Schäden der Kluma GmbH oder deren Lieferanten an.
- Bei Nichtfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch einen Lieferanten ist dieser nach fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten; Schadensersatzansprüche, wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Lieferanten nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzzahlung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei Vereinbarung eines kaufmännischen Fixgeschäftes.
- Die Kluma GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und die entsprechende Rüge innerhalb zwei Wochen ab Prüfung anzuzeigen.
- Zahlungen der Kluma GmbH erfolgen auf den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so hat er die Kluma GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern soweit freizustellen, soweit die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zurechenbar ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In soweit ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus Rückrufaktionen welcher Art auch immer ergeben. Entsprechende Informationen wird die Kluma GmbH ohne schuldhaftes Verzögerung erteilen.
- Lieferanten stehen dafür ein, dass im Zusammenhang mit ihren Lieferungen keine Rechte Dritter, beispielsweise gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte im Zuständigkeitsbereich des DPMA und des EPA, verletzt werden. Wir die Kluma GmbH von Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, sind die Lieferanten verpflichtet, auf erstes Anfordern die Kluma GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die der Kluma GmbH in diesem Zusammenhang in irgend einer Weise entstehen. Dies bezieht sich auf Vereinbarungen / Vergleiche sind von der Kluma GmbH nur mit vorheriger Zustimmung der Lieferanten abzuschließen.
- Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen, die Gewährleistungsrechte und die Haftung bestimmen sich hier nach den gesetzlichen Regelungen. Eine Verkürzung der Gewährleistung oder eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss finden hier nicht statt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, Erfüllungsort der Geschäftsitz der Kluma GmbH; Gerichtsstand ist das am Geschäftsitz der Kluma GmbH örtlich zuständige Gericht.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine einvernehmliche Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der zu ersetzenden Regelung möglichst nahe kommt.